

**Einzelantrag auf Bezuschussung der notwendigen Beförderungskosten
in der Schülerbeförderung im Schuljahr 20___/ 20___**

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

Schüler, die nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, erhalten in der Regel einen **Zuschuss von 40 %** der notwendigen Beförderungskosten.

Der monatliche Eigenanteil beträgt jedoch mindestens den vollen Kostenanteil im Abbuchungsverfahren „Scool“ und höchstens das Doppelte. Zuschüsse bzw. Kosten-/Eigenanteile aus Abbuchungsverfahren werden angerechnet.

Einen Zuschuss gibt es erst ab einem Auszahlungsbetrag von mindestens **30 €** pro Antrag.

Berufsschüler mit **Teilzeit-/Blockunterricht** erhalten einen Zuschuss erst ab einer Schulweg-Mindestentfernung von 50 km. Bei der Möglichkeit einer auswärtigen Unterbringung in einem der Schule zugeordneten Wohnheim werden nur die Kosten für Fahrten zu Beginn und Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien bezuschusst.

Einen Zuschuss gibt es nicht bei Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III).

Eine Bezuschussung erfolgt nur bei Einreichung des Antrages beim Schulträger bis spätestens 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Ab 01.01.2012 ist vor Beförderungsbeginn der Antrag auf Übernahme des Kosten-/Eigenanteil beim zuständigen Sozialleistungsträger von den Schülern zu stellen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Beiliegendes Informationsblatt zum Datenschutz bitte beachten!

1. Schüler/in

Herr / Frau

Name, Vorname	Schule / Klasse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Geb.-Datum	Telefon / E-Mail

2. Eltern/Erziehungsberechtigter (nur auszufüllen bei minderjährigen Schülern)

Herr / Frau

Name, Vorname und Anschrift

3. Kontoinhaber / Bankverbindung

Herr / Frau

Name, Vorname

IBAN : DE _____ BIC: _____

(IBAN und BIC Nummer stehen auf der Scheckkarte hinten)

4. Zusatzangaben von Berufsschülern

Ich bin Vollzeitschüler Teilzeit- /Blockschüler
 Ich wohne in keinem Wohnheim einem Wohnheim in

Als Teilzeit- /Blockschüler:

Die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Berufsschule beträgt km.

Der Ausbildungsort ist

5. Entstandene und durch Originalbelege nachgewiesene Fahrkosten für den Schulbesuch:

Hinweis:

Einen Zuschuss gibt es grundsätzlich nur für Schülermonatskarten. Andere Fahrkarten werden nur bezuschusst, wenn sie preisgünstiger sind als die Schülermonatskarte.

füllt der Schulträger aus				
Monat	Beförderungskosten	Eigenanteil	Zuschuss	Bemerkungen
Gesamt:				

6. Weitere wichtige Angaben:

Am „Scool“-Abo nehme ich vom bis teil
 nicht teil.

Am Abo der Firma nehme ich vom bis teil
 nicht teil.

Ich habe am

- einen Antrag auf Förderung nach dem gestellt,
- Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gestellt,
- Arbeitsförderungsgesetz (SGB III) gestellt,
- keinen Antrag gestellt.

7. Anlage:

Anzahl Fahrkarten (bitte auf ein Extra-Blatt aufkleben!)

Das beiliegende Informationsblatt zum Datenschutz ist Bestandteil dieses Antrages und muss unterschrieben mit eingereicht werden.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind, sowie mir die beantragten Fahrtkosten tatsächlich entstanden und von keiner Seite (z.B. vom Ausbildungsbetrieb) erstattet oder bezuschusst worden sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift eines Elternteils/Erziehungsberechtigter
oder des Schülers (bei Volljährigkeit)

wird von der Schule ausgefüllt

8. Der Einzelantrag mit dem unterschriebenen Informationsblatt zum Datenschutz ist am bei der Schule eingegangen.

9. Die Angaben sind - soweit von hier nachprüfbar - zutreffend.

Datum Unterschrift Dienststempel
der Schule

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem beiliegenden Antrag auf Bezuschussung der notwendigen Beförderungskosten erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten. Daher möchten wir Sie über folgende Punkte informieren.

1. Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich ist:

Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen
07031/663-0
posteingang@lrabb.de

2. Ansprechpartner für den Datenschutz

datenschutz@lrabb.de
07031/663-2631

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Bezuschussung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 I lit.e DS-GVO i.V.m. § 18 FAG i.V.m. der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Böblingen (SBKS).

5. Empfänger von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- der entsprechenden Schule und deren Schulträger
- dem beteiligten Abo-Center im Fall der ÖPNV-Nutzung

6. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Schülerdaten werden mindestens für die Dauer des Schulbesuches gespeichert. Anschließend werden die Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

7. Ihre Rechte

Ihnen stehen insbesondere folgende Rechte zu, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

8. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann der Eigenanteil nicht erlassen werden bzw. keine Bezuschussung der Fahrtkosten erfolgen.

9. Beschwerderecht

Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt.

Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift